



DRINGEND UND WICHTIG:

Fristen für die Klärung der Identität bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung - Fallstricke für Geflüchtete

Liebe Gambia-Netzwerker,

seit Beginn des Jahres sind die neuen Gesetze zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung in Kraft. Die extrem hohen Hürden, insbesondere bei der Beschäftigungsduldung, standen bislang im Vordergrund der Aufmerksamkeit bei Flüchtlingsunterstützern und bei den Geflüchteten selbst.

Wir haben allerdings den Eindruck, dass das Gesetz Fallstricke eingebaut hat, die die haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsunterstützern oft noch gar nicht auf dem Radar haben. Die Geflüchteten schon gleich gar nicht. In diesem Fall müssten wir dringend Aufklärungsarbeit machen - die Uhr tickt! Der 30. Juni 2020 wird für viele Flüchtlinge ein Stichtag werden: Wenn bis dahin ihre Identität nicht geklärt ist, bzw. sie bis dahin "alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen" haben, werden sie niemals eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung bekommen! Dies gilt auch für diejenigen, deren Asylverfahren noch nicht beendet ist, die also noch in der Gestattung sind.

Uns scheint hier eine üble Hinterhältigkeit von Herrn Seehofer zu stecken - gemäß seinem Motto "Ich mag komplizierte Gesetze - dann merkt's keiner."

Im Einzelnen:

(Den genauen Wortlaut des Gesetzes - nur zu den Fristen der Identitätsfeststellung - finden Sie im Anhang)

Ausbildungsduldung

Wer zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2019 nach Deutschland eingereist ist, muss bis zum 30. Juni 2020 seine Identität geklärt haben oder alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen dafür ergriffen haben. Andernfalls hat derjenige niemals eine Chance auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung. Dies gilt auch für diejenigen, die noch in der Gestattung sind.

Beschäftigungsduldung

Wer vor dem 31. Dezember 2016 nach Deutschland eingereist ist, aber am 1. Januar 2020 noch keine Festanstellung hat, muss bis zum 30. Juni 2020 seine Identität geklärt haben oder alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen dafür ergriffen haben, um jemals eine Beschäftigungsduldung bekommen zu können. Andernfalls hat er überhaupt keine Chance, eine solche Duldung zu bekommen, selbst wenn er alle anderen Bedingungen erfüllt. Auch hier: Dies gilt auch für diejenigen, die noch in der Gestattung sind.

Wer zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. August 2018 nach Deutschland eingereist ist, muss bis zum 30. Juni 2020 seine Identität geklärt haben oder alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen dafür ergriffen haben, um jemals eine Beschäftigungsduldung bekommen zu können. Andernfalls hat er überhaupt keine Chance, eine solche Duldung zu bekommen, selbst wenn er alle anderen Bedingungen erfüllt. Auch hier: Dies gilt auch für diejenigen, die noch in der Gestattung sind.

Wer nach dem 1. August 2018 nach Deutschland eingereist ist, bekommt ohnehin niemals eine Beschäftigungsduldung, selbst wenn er alle anderen Bedingungen erfüllt.

Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Identität

(Dazu beim Flüchtlingsrat auch die Broschüre "Mitwirkungspflichten von Geduldeten":

<https://fluechtlingsrat-bw.de/materialbestellung.html>)

Auch diejenigen, deren Asylverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen sind, die also noch im Status der Aufenthaltsgestattung sind, haben eine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung ihrer Identität.

Es kann ihnen zwar nicht zugemutet werden, selbst oder über Dritte Kontakt zu der Auslandsvertretung oder anderen Behörden des Herkunftslandes herzustellen. Zugemutet kann aber, dass er sich schon im Verlauf des Verfahrens über andere Wege Dokumente beschafft, die seine Identität belegen. *"Soweit und solange sich der Ausländer während der Frist zur Identitätsklärung in einem laufenden Asylverfahren befindet, ist ihm regelmäßig der Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates nicht zumutbar. Zumutbar ist grundsätzlich aber 13 auch während dieser Zeit, dass sich der Ausländer mit seiner Familie, Verwandten oder Bekannten im Herkunftsstaat zur Beschaffung dort vorhandener Dokumente, Beweismittel und Indizien, die seine Identität belegen können, in Verbindung setzt und er damit die Beschaffung vorhandener identitätsklärender Dokumente und Unterlagen auf diese Weise betreibt."* [BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bader/Kothe](#)

Bei Gambiern trifft dies auf die Beschaffung einer Geburtsurkunde zu, die von den Behörden zum Beispiel für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder einer Ausbildungsduldung akzeptiert wird. Wird diese und kein weiteres ID-Dokument abgegeben, ist - wie wir mehrmals betont haben - ein Erscheinen vor der Gambischen Delegation zwingend. Wird der Vorladung nicht Folge geleistet, gilt dies als Verweigerung der Mitwirkungspflicht.

Kann bis zur genannten Frist - z.B. der 30. Juni 2020 - kein Dokument vorlegen, so muss bis zu diesem Termin (!) nachgewiesen werden, dass er **"alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen"** hat.

Was sind alle Maßnahmen?

1. Schreiben an Botschaft/Konsulat mit Antwort
 2. Freunde, Bekannte und Familienmitglieder nachweislich kontaktieren (Screenshots von Chats aus Facebook, Whatsapp etc.)
 3. Versuchen, Vertrauensanwälte zu kontaktieren. Die Liste bekommt man über die deutsche Botschaft in Dakar (Stand Oktober 2019 funktioniert dies nicht, trotzdem Anschreiben per Mail. Unter Umständen funktionieren die Email-Adressen der Anwälte nicht. Trotzdem: Alles ausdrucken zum Beweis)
 4. Schreiben an Behörden in Gambia (hilft nicht, aber wieder ausdrucken zum Beweis)
 5. Beim regierungspräsidium Karlsruhe um einen Termin bei gambischen Delegation bitten.
 6. Kontakt mit der Botschaft in Dakar aufnehmen, um Rat bitten.
 7. Sämtliche andere Unterlagen, die es aus Gambia gibt, beibringen: Schulzeugnisse, Kopien der Ausweisdokumente der Eltern etc.
- ... Schließlich: Das RP im konkreten Fall dann fragen, was es noch zu tun gäbe.

Dieser Weg ist sehr mühsam und führt in der Regel nur mit Unterstützung eines engagierten Anwalts zum Erfolg.

Beratung von Gambiern - was tun? Risiken und Chancen der Identitätsfeststellung

Diese Regeln gelten natürlich für alle Geflüchteten aus allen Ländern.

Was uns hier aber große Sorge bereitet:

Viele Gambier wirken bei der Feststellung der Identitätsfeststellung nicht mit - aus Angst vor

Abschiebung. Viele Gambier in Gestattung denken, dass sie Zeit haben bis zum endgültigen Abschluss ihres Asylverfahrens, um dann bei der Beantragung der Ausbildungsduldung die Geburtsurkunde abzuliefern, die bei Gambiern von den Behörden nach wie vor als Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung angesehen wird.

Wenn Sie die oben genannten Fristen versäumen, sind sie damit endgültig raus aus einer Bleibeperspektive!

Wir bitten daher alle im Gambia-Helfernetz um Ihre/eure Mithilfe: Bitte klären Sie die Leute auf! Es ist nicht mehr lange hin bis zum 30. Juni 2020.

Teilen Sie diese Informationen mit Kollegen und Mitstreitern.

Im Anhang finden Sie die oben genannten Fristen auf einem Merkblatt in englischer und deutscher Sprache.

Wir können niemandem die Entscheidung abnehmen, ob er bei der Feststellung seiner Identität mitwirkt oder nicht. Wir können allerdings Fakten und Informationen nennen, durch die die Betroffenen Risiken und Chancen einer Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung für sich selbst besser abwägen können.

1. Bleibeperspektive

- Für Gambier/innen ergibt sich nur eine sichere Bleibeperspektive ohne Angst vor Abschiebung, wenn sie eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erhalten.
- Wie groß die Chancen für eine Beschäftigungsduldung sind, lässt sich momentan nicht abschätzen. Da massenhafte Abschiebungen in absehbarer Zeit nicht möglich zu sein scheinen (siehe unten), werden doch einige mit fester Anstellung irgendwann die Bedingungen der Beschäftigungsduldung erfüllen - wenn sie die Anforderungen an die Identitätsfeststellung erfüllt haben.
- Der Druck auf die CDU aus allen anderen Parteien und von den Unternehmen, Korrekturen bei der Beschäftigungsduldung vorzunehmen steigt. Ob die Initiativen, zum Beispiel Bundesrats-Initiative von Baden-Württemberg, Erfolg haben werden ist ungewiss. (siehe Artikel Schwäbische Zeitung im Anhang)
- Klar ist, dass eine Verweigerung der Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung zu einem Arbeitsverbot und der Kürzung der Sozialbezüge auf ca. 150 Euro im Monat führt. Ein menschenwürdiges Leben kann man so in Deutschland nicht führen.

2. Abschiebungen

- Die Abschiebungen nach Gambia sind eher spärlich, 2017 waren es 31, 2018 dann 144 und 2019 noch 61. "Geht man von potenziell 10 000 Abzuschiebbenden aus, und es läuft so wie im Jahr 2018, dann dauert es mit den Abschiebungen noch 69 Jahre." Gerald Knaus, ESI, (siehe Stuttgarter Zeitung vom 18.02.2020 im Anhang).
- Wer keine Ermessens-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung hat und auch keine Aufenthaltsgenehmigung kann prinzipiell abgeschoben werden. Das Risiko besteht für jeden.
- Derzeit erlaubt die Gambische Regierung keine Massenabschiebungen mehr. Auch Einzelabschiebungen finden nach unseren Beobachtungen momentan äußerst selten statt. Der Hintergrund ist auch, dass die Gambische Regierung in einem Dilemma steckt. Abschiebungen sind nicht in ihrem Sinn und erzeugen große Unruhe bei der Bevölkerung. Zugleich ist sie aber auf finanzielle Zuwendungen der Europäischen Union angewiesen, und diese macht derzeit großen Druck auf Gambia, ihre Bürger zurückzunehmen.
- Auch der Innenminister von Baden-Württemberg, Thomas Strobl, ist nicht bereit, den Druck auf Gambia zu verringern (siehe Artikel StZ). Und auch das Innenministerium der Bundesrepublik Deutschland hat bereits signalisiert, dass es für Gambia keine Sonderlösungen geben wird, wie sie eben der Gambia-Plan von Gerald Knaus, ESI, vorsieht.
- Dieser Gambia-Plan kommt jedoch bei Repräsentanten des gambischen Staates und der National-

Versammlung gut an (siehe Artikel von Assan Sallah im Anhang). Es bleibt abzuwarten, wie die gambische Regierung und ihre Behörden nun weitermit dem Thema umgehen. Klar ist, dass letztendlich niemand ohne deren Zustimmung zurückgeführt werden kann.

Noch einmal möchten wir Sie/euch alle bitten, Aufklärungsarbeit zu leisten, insbesondere was die Fristen zur Identitätsfeststellung betrifft.

Die Info-Veranstaltungen der Gambia Refugees Association am 25. Januar in Nürtingen und Villingen-Schwenningen zum Thema Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung waren aus unserer Sicht sehr erfolgreich. Jeweils circa 40 Teilnehmer, davon zwei Drittel Gambier waren anwesend. Wir haben bereits Anfragen aus andern Orten, auch dort solche Veranstaltungen durchzuführen. Leider sind wir nur in sehr wenigen Fällen in der Lage, dies zu unterstützen, würden es aber begrüßen, wenn möglichst viele solcher Veranstaltungen noch stattfinden könnten. Der Flüchtlingsrat BW kann auf Anfragen Referenten und Info-Material stellen.

Und zum Schluss zwei Webinare des Flüchtlingsrats BW zum Thema:

Webinar "Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung — Grundlagen"

Dienstag, 3. März, 18:00-19:30 Uhr

Das Webinar bietet einen ersten Überblick über die neuen Regelungen. Es richtet sich an ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit tätige Personen. Die maximale TN-Zahl liegt bei 15 Personen, es gibt nur noch sehr wenige freie Plätze. Aufbauend auf den in diesem Webinar vermittelten Grundlagen bieten wir vertiefende Webinare zu den beiden Duldungsoptionen an. Die Teilnahme am Webinar erfolgt am PC. Sie benötigen dazu einen gängigen Browser, eine stabile Internetverbindung und einen Kopfhörer bzw. Lautsprecher.

[zur Anmeldung](https://www.edudip-next.com/de/webinar/ueberblick-die-ausbildungs-und-beschaeftigungsduldung/51050) <https://www.edudip-next.com/de/webinar/ueberblick-die-ausbildungs-und-beschaeftigungsduldung/51050>

Webinar "Die Ausbildungsduldung - Aufbauwebinar"

Dienstag, 12. Mai 2020. 18:00 -19:30 Uhr

Durch das im Januar 2020 in Kraft getretene "Gesetz über die Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung" wurde die Ausbildungsduldung umgestaltet. So wurden z.B. Fristen für die Identitätsklärung eingeführt und die Ausschlussgründe erweitert. Im Webinar sehen wir uns diese Neuregelungen im Detail an. Das Webinar richtet sich an ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit tätige Personen, die am Einführungswebinar "Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung — Grundlagen" teilgenommen bzw. aus anderen Gründen Grundwissen zum Thema haben. Die maximale TN-Zahl liegt bei 15 Personen. Die Teilnahme am Webinar erfolgt am PC. Sie benötigen dazu einen gängigen Browser, eine stabile Internetverbindung und einen Kopfhörer bzw. Lautsprecher.

Anmeldung: [edudip](https://www.edudip-next.com)

Soweit unsere heutigen Infos

Viele Grüße
Birgit Hummler
Kay Bochmann-Riess